

# **Satzung der Schützengesellschaft Bad Harzburg von 1662 e.V.**

## **§ 1 Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen: „Schützengesellschaft Bad Harzburg von 1662 e.V.". Der Verein hat seinen Sitz in Bad Harzburg und ist im Vereinsregister des zuständigen Registergerichtes eingetragen.

2. Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Niedersachsen e.V., seiner für den Verein zuständigen Gliederungen und der Kreis-, Landes- und Bundesfachverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden. Weitere Mitgliedschaften können geschlossen werden, wenn diese im Sinne des Vereines sind. Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Bestimmungen der genannten Verbände als verbindlich an und regelt im Einklang mit diesen seine Angelegenheiten selbstständig. Die Mitglieder des Vereins unterwerfen sich durch ihren Beitritt zum Verein den Satzungen, Ordnungen und Bestimmungen der Verbände. Sobald eine neue Sportart aufgenommen wird, kann der Beitritt zum entsprechenden Fachverband durch den Vorstand erklärt werden.

3. Der Verein betreibt Sport und unterhält Sportarten, die der Deutsche Olympische Sport Bund (DOSB) als Sportarten anerkannt hat.

## **§ 2 Vereinszweck**

Zweck des Vereins ist. die Förderung des Sports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- a) Durchführung, Ausübung und Förderung des Sportes insbesondere des Schießsportes nach einheitlichen Regeln.
- b) Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen und Meisterschaften.
- c) Förderung der sportlichen sowie der allgemeinen Jugendarbeit. Fortführung der Tradition der 1662 gegründeten Gesellschaft unter Beachtung absoluter Rechtsstaatlichkeit.

## **§ 3 Tätigkeitsgrundsätze und Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er ist politisch, weltanschaulich und konfessionell neutral. Alle Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung sind der einfachen Lesbarkeit in der männlichen Bezeichnung dargestellt, selbstverständlich sind diese Funktionen allen Geschlechtern zugänglich.

2. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Zahlungen nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) sind durch individuellen Beschluss einer 2/3 Mehrheit durch den Gesamtvorstand möglich.
5. Jeder die Satzung ändernde Beschluss mit haushaltsrechtlichem Inhalt muss vor Einreichung beim Registergericht in Abschrift dem zuständigen Finanzamt vorgelegt werden. Erst wenn das Finanzamt die Unbedenklichkeit der Satzung bestätigt, darf die Einreichung beim Registergericht erfolgen.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

Der Verein hat:

- a) Mitglieder unter 18 Jahren - nicht stimmberechtigte Mitglieder-
- b) Mitglieder über 18 Jahren - stimmberechtigte Mitglieder -
- c) Ehrenmitglieder - stimmberechtigte Mitglieder
- d) Juristische Personen als passive Mitglieder

Stimmberechtigtes Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person auf persönlichen schriftlichen Antrag werden. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht. Nicht stimmberechtigte Mitglieder benötigen zur Aufnahme die Zustimmung eines Erziehungsberechtigten.

#### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Tod des Mitglieds;
- b) durch freiwilligen Austritt;
- c) durch Ausschluss;
- d) bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

Das freiwillige Ausscheiden aus dem Verein hat durch schriftliche Erklärung an den Vereinsvorstand zu erfolgen. Der Austritt ist unter einer Frist von 3 Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres zulässig. Die Vereinsbeiträge sind für das Austrittsjahr in voller Höhe fällig.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Gesamtvorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

## **§ 6 Beiträge**

Der Begriff Beiträge beinhaltet:

- a) Geldbeiträge
- b) Umlagen (in maximaler Höhe eines dreifachen Jahresbeitrages) für Vereinszwecke
- c) Aufnahmegebühren
- d) Arbeitsstunden oder Ersatzzahlungen für nicht geleistete Arbeitsstunden

## **§ 7 Beitragswesen**

1. Es besteht für alle Vereinsmitglieder Beitragspflicht. Für Mitglieder gemäß § 4 a) und b) und für Junioren bis zum 21. Lebensjahr können geringere Beiträge erhoben werden. Die Höhe und Art der Beiträge wird auf der Jahreshauptversammlung oder auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung festgesetzt. Eine beabsichtigte Beitragsänderung ist als Tagesordnungspunkt in die Tagesordnung aufzunehmen und mit der Einladung zur Veranstaltung bekannt zu machen.

2. Sollte ein Vereinsmitglied die fälligen Beiträge trotz dreimaliger schriftlicher Aufforderung durch den Schatzmeister bzw. den Vorstand nicht gezahlt haben, so gilt sein Vereinsausschluss zum 31.12. des jeweiligen Jahres. Mahngebühren für diese Aufforderungen werden erhoben. Die Forderung nach säumigen Beiträgen bleibt bestehen. Für Auszubildende, Wehrdienstleistende und ähnliche Fälle, kann auf Antrag der Betroffenen für einen gewissen Zeitraum Beitragsfreiheit oder Beitragsermäßigung gewährt werden. Über beabsichtigte und beantragte Befreiungen und Ermäßigungen entscheidet der Geschäftsführende Vorstand. Die Vereinsbeiträge sind auf die Vereinskonto zu den festgesetzten Terminen einzuzahlen oder werden mit Lastschrift abgebucht. Die Beitragszahlung ist eine Bringschuld.

## **§ 8 Ehrenmitgliedschaft**

Ehrenmitglied kann werden, wer sich in beispielhafter Weise um den Verein verdient gemacht hat. Ausscheidende 1. Vorsitzende können zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Die jeweilige Entscheidung obliegt der Mitgliederversammlung und ist vom 1. Vorsitzenden zu vollziehen.

## **§ 9 Vereinsorgane**

1. Organe des Vereins sind:

- a) der geschäftsführende Vorstand
- b) der Gesamtvorstand
- c) die Mitgliederversammlung
- d) der Ehrenrat
- e) die Ausschüsse

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende, jeder einzeln vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende verpflichtet, nur dann von seiner Vertretungsbefugnis Gebrauch zu machen, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

2. Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- a) Dem 1. Vorsitzenden (1. Schützensvogt)
- b) Dem 2. Vorsitzenden (2. Schützensvogt)
- c) Dem 3. Vorsitzenden (3. Schützensvogt)
- d) Dem Schatzmeister
- e) Dem Schriftführer
- f) Dem Sportleiter

3. Der Gesamtvorstand besteht aus:

- a) Den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes
- b) Bis zu vier Beisitzern (Siebener)
- c) Den Leitern der Abteilungen oder dessen Stellvertreter
- d) den amtierenden stimmberechtigten Majestäten

Der Leiter wird von der jeweiligen Abteilung gewählt und vom geschäftsführenden Vorstand bestätigt.

Der Vorstand ist auf der jeweiligen Jahreshauptversammlung (im ersten Quartal jeden Jahres) oder auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zu wählen.

Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre. Der Vorstand bleibt jeweils bis zur erfolgten Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist möglich. Zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Vorstandes kann jeweils nur gewählt werden:

entweder

"• der 1. Vorsitzende (1. Schützenvogt) und

- der Sportleiter"

oder

"• der 2. Vorsitzende (2. Schützenvogt) und

- der Schatzmeister"

oder

"• der 3. Vorsitzende (3. Schützenvogt)

- der Schriftführer"

Für den Fall der Vakanz eines Vorstandsamtes kann der verbleibende Gesamtvorstand ein geeignetes Vereinsmitglied kommissarisch für dieses Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung berufen.

Vor Ablauf einer Wahlperiode kann der Vorstand oder ein Vorstandsmitglied aufgrund eines Misstrauensantrages abgewählt werden, wenn mindestens zehn Mitglieder den Antrag unterstützen und zwei Drittel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder dem Antrag zustimmen. Die erforderliche Neuwahl kann in der gleichen Versammlung durchgeführt werden, spätestens jedoch in einem Zeitraum bis zu vier Wochen.

## **§ 10 Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstandes**

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, sowie Aufstellung der Tagesordnung,
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplans, Buchführung,
- Erstellung des Jahresberichtes, Vorlage der Jahresplanung
- Beschlussfassung über Aufnahmeanträge, Ausschlüsse von Mitgliedern

- Verfügungen über das Vereinsvermögen bis zu einer Höhe von 25.000,-- € pro Geschäftsvorgang mit Ausnahme von Grundstückskaufverträgen und Verträgen mit einer Laufzeit von mehr als zehn Jahren.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden (Schützenvogt).

Vorstandsbeschlüsse können auch auf schriftlichem oder elektronischem Wege sowie fernmündlich (zum Beispiel im Wege einer Telefon- oder Videokonferenz) gefasst werden, wenn die Beschlussfassungsgegenstände allen Vorstandsmitgliedern vorher per E-Mail zugänglich gemacht wurden und die einfache Mehrheit der Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung mitgewirkt hat.

Bei allen Sitzungen ist ein Protokoll zu erstellen.

Der Gesamtvorstand erarbeitet eine Geschäftsordnung, die durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.

## **§ 11 Ehrenrat**

1. Der Ehrenrat setzt sich aus 5 (fünf) Mitgliedern zusammen, die von der Mitgliederversammlung auf 3 Jahre gewählt werden.

2. Die zur Wahl stehenden Mitglieder müssen mindestens 5 Jahre dem Verein angehören.

3. Angehörige des Gesamtvorstandes können nicht Mitglieder des Ehrenrates werden.

4. Der Ehrenrat kann vom Vorstand oder einem Mitglied angerufen werden.

5. Der Ehrenrat wählt aus seiner Mitte einen Sprecher.

6. Der Ehrenrat entscheidet auf schriftlichen Antrag eines Beteiligten über Streitigkeiten innerhalb des Vereins unter Ausschluss des Rechtsweges.

7. Er kann als Strafen (schriftlich) aussprechen oder bestätigen

- Verwarnung
- Verweis
- Empfehlung an den Vorstand über den Ausschluss.

Die Entscheidung des Ehrenrates ist endgültig. Die Anrufung des ordentlichen Rechtsweges ist ausgeschlossen.

## **§ 12 Wahlen**

Die Wahlen können in geheimer (schriftlich) oder offener (Handzeichen) Abstimmung erfolgen. Es muss geheim abgestimmt werden, wenn ein Vereinsmitglied dieses beantragt. Für die Durchführung der Wahl des 1. Vorsitzenden ist ein Wahlleiter zu benennen und zu wählen. Ebenso sind mindestens zwei Stimmenauszähler zu benennen und zu wählen. Der noch amtierende Schriftführer nimmt an der Stimmenauszählung teil und führt darüber Protokoll. Die weitere Durchführung der Wahl übernimmt der neu gewählte 1. Vorsitzende. Nichtanwesende Vereinsmitglieder können nur in den Vorstand gewählt werden, wenn triftige Gründe vorliegen. Das nicht anwesende Mitglied hat sein Einverständnis zur Kandidatur und zur Annahme der Wahl schriftlich vor der Durchführung der Wahl anzuzeigen.

### **§ 13 Kassenprüfungen**

Auf der Jahreshauptversammlung sind Kassenprüfer zu wählen. Sie dürfen nicht dem Gesamtvorstand angehören. Es ist so zu verfahren, dass immer zwei Kassenprüfer im Amt sind. Sie haben den Kassenprüfbericht auf der Jahreshauptversammlung abzugeben. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Eine erneute Wahl ist nach einer Pause von einem Jahr möglich. Zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit der Kassenprüfung soll nur ein neuer Kassenprüfer gewählt werden.

### **§ 14 Daten und Datenschutz**

1. Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten Der Verein erhebt und nutzt Daten seiner Mitglieder von ehren- und hauptamtlichen Mitarbeitern, Funktionsträgern, Schieds-/ Kampf-Übungsleiter/, Trainer, etc. nur für die Erfüllung seiner satzungsmäßigen Zwecke. Die insoweit relevanten Daten werden im Vorstand des Vereines oder bei einer durch den geschäftsführenden Vorstand (nach § 26 BGB) beauftragten Person gespeichert. Darüber hinaus erfolgt die Verarbeitung, Nutzung und Weitergabe dieser Daten, soweit es zur Wahrung berechtigter Vereinsinteressen erforderlich ist und kein Grund zu Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung überwiegt. Die Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt. Bei Notwendigkeit wird zur Überwachung der Datenschutzbestimmungen vom geschäftsführenden Vorstand ein Datenschutzbeauftragter bestellt.

2. Weitergabe von Daten: Die gespeicherten Daten werden zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke des Vereins mit der ausdrücklichen Maßgabe, dass die Daten nicht für andere Zwecke verwendet werden, den zuständigen ehren- und hauptamtlichen Mitarbeitern des Vereins zur Verfügung gestellt. Als Mitglied des Landessportbundes, des Kreissportbundes und von Landes- oder Bundesfachverbänden stellt der Verein die zur Sichtung der satzungsmäßigen Zwecke dieser Organisationen notwendigen Daten zur Verfügung. Der Schatzmeister darf die

notwendigen Daten an ein Kreditinstitut übermitteln, um die kosten- und zeitsparende Möglichkeit des Lastschriftverfahrens bei Zahlungen an den Verein zu nutzen.

3. Veröffentlichung von Daten: Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zecke des Vereins werden Anschriftenlisten in geeigneter Form veröffentlicht. Von den Vereinsmitgliedern, ehren- und hauptamtlichen Mitarbeitern, Funktionsträgern, Schieds-/Kampfrichtern und Übungsleitern, Trainern werden für die Dauer der Übernahme der Tätigkeit die Funktion, Name/Vorname, eine von den Personen selbst bestimmte Kontaktadresse sowie die Kommunikationsdaten wie Telefon-, Fax- und Mobilfunknummer sowie E-Mail-Adresse aufgenommen.

Die vorgenannten Personengruppen können der Veröffentlichung ihrer Kommunikationsdaten jederzeit schriftlich widersprechen.

4. Dauer der Datenspeicherung: Daten werden gemäß der Datenschutzgrundverordnung gelöscht.

Grundlage ist die Datenschutzgrundverordnung. Einzelheiten regelt die Datenschutzordnung.

## **§ 15 Mitgliederversammlungen / Jahreshauptversammlung**

Zur Jahreshauptversammlung, und zu außerordentlichen Mitgliederversammlungen beruft der 1. Vorsitzende in dessen Verhinderungsfall der 2. oder der 3. Vorsitzende schriftlich mit einer Frist von 14 Tagen vor der Mitgliederversammlung ein. An diejenigen Mitglieder, die dem Verein ihre Emailadresse mitgeteilt haben, kann die Schriftform auch durch E-Mail gewahrt werden. Zusätzlich kann der Termin der Mitgliederversammlung auf der Homepage des Vereins und in öffentlich zugänglichen Aushangkästen publiziert werden.

Die Mitgliederversammlung findet grundsätzlich als Präsenzveranstaltung statt.

Der Vorstand kann hiervon in begründeten Fällen per Beschluss abweichen. In diesem Fall kann die Mitgliederversammlung als Online-Veranstaltung stattfinden („virtuelle Mitgliederversammlung“). Hierbei haben Stimmberechtigte, die nicht an der Versammlung in Präsenz teilnehmen, die Möglichkeit, ihre Stimmrechte auf elektronischem Wege auszuüben. Hierfür ist eine eindeutige, fristgerechte Registrierung erforderlich. Auch eine Kombination aus Präsenz- und Online-Veranstaltung kann der Vorstand begründet beschließen. Die Registrierungsfrist legt der Vorstand anlassbezogen fest.

Daneben (also zusätzlich oder auch gänzlich ohne Präsenzveranstaltung und / oder einer Online-Veranstaltung) kann durch den Vorstand eine Abstimmung zu allen oder einzelnen Punkten auch in Textform (zum Beispiel per E-Mail, Fax oder in Briefform) ermöglicht werden. Hierfür gelten die Bestimmungen zur Einberufung sinngemäß.



Der 1. Vorsitzende stellt die Tagesordnung fest und leitet die Versammlungen. Im Verhinderungsfalle leitet der 2. Vorsitzende, in dessen Verhinderung der 3. Vorsitzende die Versammlung.

Die Jahreshauptversammlung ist zuständig für:

- a) Entlastung des Vorstandes
- b) Wahl des Vorstandes
- c) Wahl der Kassenprüfer
- d) Wahl des Ehrenrates
- e) Festsetzung der Vereinsbeiträge und Arbeitsstunden (sowie ersatzweiser Zahlungen)
- f) Satzungsänderungen
- g) Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlungen finden nach Bedarf statt. Dabei ist die Jahreshauptversammlung zwingend vorgegeben und hat im ersten Quartal jeden Jahres stattzufinden. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen bis 4 Wochen vorher gestellt werden.

Eine 2/3 (zweidrittel)-mehrheit ist erforderlich zum An- und Verkauf von Immobilienvermögen des Vereins und für den Abschluss von Verträgen mit einer Laufzeit von mehr als zehn Jahren. Auf der Jahreshauptversammlung sind die Jahresberichte - Bericht des 1. Vorsitzenden, des Schatzmeisters und Prüfbericht der Kassenprüfer den Vereinsmitgliedern bekannt zu geben. Für den Vorstand ist Entlastung zu beantragen. Bei der Versammlung ist durch den Schriftführer Protokoll zu führen und nach Reinschrift vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Das Protokoll der Mitgliederversammlung steht den Mitgliedern 6 Wochen nach der Versammlung auf Anforderung zur Einsicht zur Verfügung und gilt nach weiteren 4 Wochen als genehmigt sofern kein Widerspruch erfolgt.

Auf Verlangen von einem Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder oder der beiden Kassenprüfer muss der 1. Vorsitzende zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung einladen. Dieser Antrag muss schriftlich - unter Angabe des Grundes - gestellt und beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden. Binnen eines Monats nach Beantragung und Zustellung hat dann die außerordentliche Mitgliederversammlung zu erfolgen. Der 1. Vorsitzende hat unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Die Mitgliederversammlung beschließt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen (außer bei Angelegenheiten, die eine 2/3 (zweidrittel) Mehrheit erfordern und bei Auflösung des Vereins). Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.

## **§ 16 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 17 Satzungsänderungen**

Anträge auf Satzungsänderungen müssen in der Einladung zur Kenntnis gebracht werden. Beschlüsse über Satzungsänderungen müssen mit 3/4 - Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Stimmenthaltungen sind ungültig.

## **§ 18 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bad Harzburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die Auflösung oder Aufhebung des Vereins kann nur auf einer Jahreshauptversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer 3/4 - Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen entschieden werden. Hierzu müssen mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Sind weniger als 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend, so ist innerhalb von 14 (vierzehn) Tagen eine neue Versammlung satzungsgemäß einzuberufen. Diese hat innerhalb von weiteren 14 (vierzehn) Tagen stattzufinden. Diese ist dann auch bei Anwesenheit von weniger als 50 % der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Bis zur rechtsfähigen Auflösung des Vereins bleibt der amtierende Geschäftsführende Vorstand im Amt.

## **§ 19 Haftungsbeschränkung**

1. Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind. § 276 BGB bleibt unberührt.
2. Die Mitglieder genießen jedoch den Schutz der jeweiligen Sportunfallversicherung.
3. Für fahrlässige oder vorsätzliche Beschädigungen des Vereinseigentums haftet das Mitglied und hat dem Verein vollen Schadenersatz zu leisten.
4. Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

## **§ 20 redaktionelle Änderungen**

Redaktionelle Änderungen dieser Satzung, die durch Anforderungen des Registergerichtes, des Finanzamtes oder anderer Behörden erforderlich werden,

kann der Vorstand allein vornehmen; er hat der nächsten Mitgliederversammlung hierüber zu berichten.

Bad Harzburg, den 30.06.2021

Änderungen:

1. Lt. Beschluss der JHV vom 12.03.2024 wird der § 15 geändert: Anträge sind bis 4 Wochen der JHV zu stellen.